

59. Bedarf die auf Nichtigkeit eines Vertrages gerichtete Feststellungsklage des Nachweises eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung?

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juli 1905 i. S. N. (Kl.) w. A. u. Gen.
(Bekl.). Rep. II. 654/04.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat obige Frage bejaht aus folgenden
Gründen:

„Der Berufungsrichter erwägt, mit ihrer Klage verlange die Klägerin die Feststellung der infolge ihrer Anfechtung wegen Betrugs und Irrtums eingetretenen Nichtigkeit des Kaufes vom 2. September 1902. Diese Klage sei eine Feststellungsklage im Sinne von § 256 B.P.D.; ihre Zulässigkeit hange deshalb davon ab, daß die Klägerin an der alsbaldigen Feststellung dieser Nichtigkeit ein rechtliches Interesse habe. Der Ansicht des ersten Richters, daß ein solches Interesse nicht zu erfordern sei, weil die Anfechtung des Vertrages auch im Klagewege erfolgen könne, sei nicht beizupflichten; sie treffe im vorliegenden Falle übrigens um deswillen nicht zu, weil die Anfechtungserklärung durch das Rundschreiben vom 10. Februar 1903, also nicht mit, sondern vor der Klagerhebung abgegeben worden. Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung bestehe im gegebenen Falle nicht, wie näher ausgeführt wird.

Die Revisionsklägerin macht geltend, der erste Richter habe zutreffend erwogen, daß es im Falle einer Anfechtungsklage des Nachweises eines besonderen Interesses nicht bedürfe, weil der nach § 256 B.P.D. erforderliche Nachweis des rechtlichen Interesses bei derartigen Klagen infolge ihrer Eigenart von selbst zutage trete. Selbst wenn der Anfechtende nach der Anfechtungserklärung in der Lage wäre, eine Leistungsklage zu erheben, so lasse sich doch nicht sofort übersehen, ob alle Folgen der Nichtigkeit erschöpft seien. Bei jeder neuen Klage müßte aber über die Frage der Nichtigkeit von neuem entschieden werden. Deshalb erscheine es durchaus angemessen, das Vorhandensein des rechtlichen Interesses bei einer solchen Klage solange zu bejahen, als nicht dargetan sei, daß eine bestimmte Leistungsklage das ganze Interesse des Anfechtenden erschöpft haben würde.

Diesen Ausführungen kann in der Allgemeinheit, welche die Revisionsklägerin geltend gemacht hat, nicht beigetreten werden; bei Berücksichtigung der gegebenen Sachlage liegt in der Verneinung

des Feststellungsinteresses durch den Berufungsrichter keine Verletzung des § 256 R.P.O.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat die Anfechtungserklärung die Wirkung, daß das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig angesehen wird, sofern der Anfechtungsgrund vorlag, und die Erklärung rechtzeitig sowie im übrigen gehörig erfolgt ist. Danach ist mit und nach der Anfechtungserklärung an sich die Leistungsklage gegeben. Von diesem rechtlichen Standpunkt aus kann deshalb ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts nicht aufgestellt werden, daß eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ohne Interessennachweis dann zulässig wird, wenn der Kläger die Anfechtung, deren Begründetheit er festgestellt wissen will, erst in der Klageschrift erklärt. Dem stände § 143 B.G.B. entgegen; es fehlte an jedem Anhalt, warum die Anfechtungserklärung in der Klageschrift das Feststellungsinteresse zu ersetzen vermöchte. Im übrigen ist an dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 388,

mehrfach ausgesprochenen Grundsatz festzuhalten, daß eine Feststellungsklage nur unter besonderen Umständen zulässig ist, wenn eine an sich gegebene Leistungsklage nicht erhoben werden kann. Ob solche besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Lage des einzelnen Falles. Für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage, daß das Rechtsgeschäft infolge bereits erklärter Anfechtung nichtig sei, kann z. B. die Erwägung verwertet werden, solange unter den Parteien nicht rechtskräftig feststehe, daß der Anfechtungsgrund vorlag, bestehe ein Zustand der Unsicherheit und Ungewißheit, und dieser Erwägung kann insbesondere dann größere Bedeutung zukommen, wenn die Leistungsklage nach der gegebenen Sachlage noch nicht das ganze Rechtsverhältnis unter den Parteien umfassen konnte. Andererseits ist indessen zu berücksichtigen, daß der Anfechtende, wenn er die Anfechtung erklärt, wissen muß, ob sie nach seiner Auffassung gerechtfertigt sei. Darum liegt die Erwägung nahe, daß er die Folgen der Anfechtung in erster Reihe durch Leistungsklage geltend machen solle, und daß zu seinen Gunsten ein vielfach nur verzögerliches Vorverfahren durch eine Feststellungsklage obigen Inhalts nicht schlechthin zuzulassen sei. Danach erscheint auch die Annahme der Revisionsklägerin nicht gerechtfertigt, das Vorhandensein des rechtlichen Inter-

esses sei bei einer solchen Klage solange zu bejahen, als nicht dargetan ist, daß eine bestimmte Leistungsklage das ganze Interesse des Anfechtenden erschöpft haben würde; das gilt um so mehr, als der Anfechtende auch in dem Verfahren über eine nicht sein ganzes Interesse erschöpfende Leistungsklage durch Inzidentfeststellungsklage eine rechtskräftige Entscheidung über die Frage der Nichtigkeit erreichen kann.

Der Berufungsrichter geht in seiner Entscheidung von den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten aus und gelangt in deren Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt zu dem Ergebnisse, daß nach Lage der Sache besondere Umstände für die Zulässigkeit der Feststellungsklage an Stelle der Leistungsklage nicht vorliegen. . . . Darum war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.“